

Auf daß auch jedermänniglich solches Erb-Recht desto leichter begreifen / und sich darin richten könne / so werden hienach bey denen unterschiedlichen Erb-Fällen Exempel und Figuren beygesetzt / in welchen dasjenige / so von Manns-Personen / als Vatter / Sohn / und Enckel gemeldet / gleichfalls auf die unverziehene Töchter / und derenselben Erben / wie auch auf die Mütter / und ihre Leibs-Erben / Manns- und Weibs-Personen / verstanden werden solle / (es wäre dann in ein- oder anderen Fall hierunten was anders besonders verordnet) worbey ferrers zu wissen ist / daß allenthalben deren Abgestorbenen Namen schwarz / deren Lebendigen roth / dann wo die Sippschaften von mehrerley Banden / die / so von einem Band / auch unter einem Zirckel / die anderen aber von beeden Banden / unter zweyen Zirckelen eingestellet seynd.

## Der Anderte Titul.

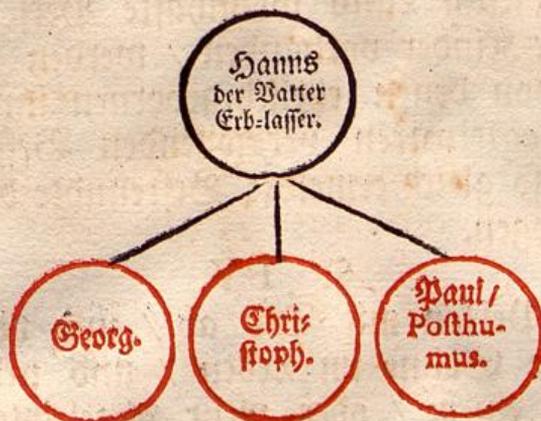
### Von denen Erbschaften in absteigender Lini.

#### §. I.

**D**er erst-erbliche Zutritt gebühret aus natürlicher Billigkeit denen Ehe-leiblichen Kindern / Sohn / und Erb-Töchtern / Enckeln / Ur-Enckeln / und so fortan / zu ihrer Ehe-leiblichen Eltern / Vatter / oder Mutter / Ehn / Ur-Ehn / und noch weiteren Verlassenschaft / und so ein Vatter mehr Ehe-leibliche Kinder aus einer oder mehr Ehen verlast / auch die ihm am Leben / oder nach seinem Tod von seiner hinterlassenen schwangeren Ehe-Frauen lebendig auf die Welt geboren werden / sollen dieselbe ihres abgeleiteten Vattern verlassens frey-eigenes Haab und Gut zu gleichen Theil in die Häupter / das ist / eines so viel als das andere erben / wie nachfolgende Figur ausweist :

Exem-

## Exempel.



Aus diesen dreien Söhnen erbet einer so viel als der andere / und wann sie unverzihene Schwestern hätten / so erbet eine gleich so viel / als ein Bruder.

Gleiches Recht hat es auch mit der Mütterlichen Verlassenschaft / daß nemlich ihre Kinder / es seynd selbe Söhne / oder Töchter / wie auch bey einem / oder mehr Männern ehelich geboren / ihre Mutter zugleich erben.

Was aber die Lehen-Fidei-Commiff-Primogenitur- und Seniorat-Güter belanget / wie dieselbe von einem auf den anderen fallen / darüber haben theils Unsere Löbliche Vorfahrer bereits die Vorsehung gethan / theils aber werden Wir der Nohtdurft nach verordnen.

## §. I I.

Es sollen unter denen ehelichen Kindern auch diejenige durchgehends verstanden seyn / welche etwa von beederseits ledigen Personen außser der Ehe erzeugt : folgendes aber durch beeder Eltern zulässige Heyrat zu ehelichen Kindern werden / und disfalls die hernach in derselben / oder auch in einer vorigen Ehe geborne / vor ihnen keine mehrere Erb-Gerechtigkeit haben. • Wann jedoch in denen Fidei-Commiffen was widriges vorgesehen / solle es bey selbig Fidei-Commiffarischer Disposition gelassen / und darnach gehalten werden.

## §. I I I.

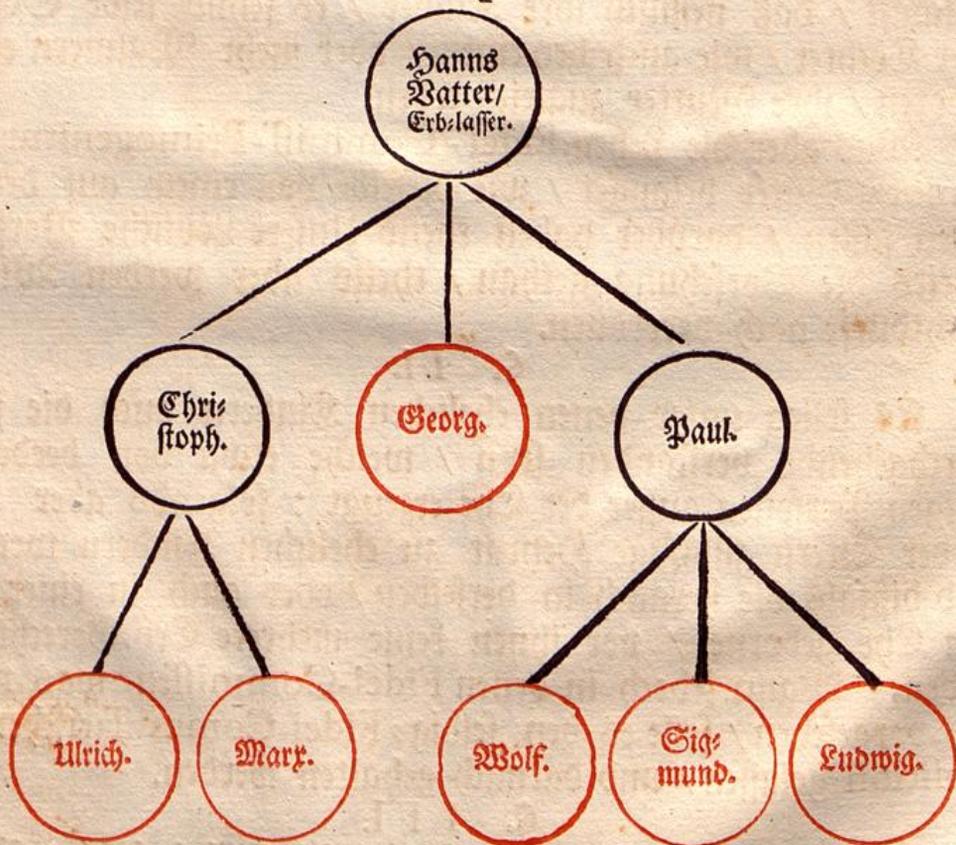
Diejenige / so Wir aus Lands-Fürstlich-habender Macht auf ihres Vatters unterthänigste Bitte legitimiren / erben anderst nicht / als wann keine Ehe-leibliche Kinder vorhanden seynd.

Was aber Unsere Lands-Leut / und andere sowol Stands- als Adelige in diesem Land wohnhafte Personen betrifft / wo keine Ehe-leibliche Kinder vorhanden / werden dergleichen legitimirte Kinder von denen ehelich-gebornen inner des zehenden Grads sich zu legitimiren vermögenden Befreundten ausgesprochen / und also gleich-ermeldte Befreundte denenselben in der Erbschaft vorgezogen.

## §. IV.

Gehet eine Person mit Tod ab / und verlast einen oder mehr Ehe-leibliche Söhne im Leben / und neben denenselben auch Enckel von einem / oder mehr abgeleiteten Söhnen / so treten solche Enckel in ihrer Vätter Fuß-Stapfen / und erben neben denen Söhnen in die Stammen / das ist so viel / als ihren Vätern / wann sie den Erb-Fall erlebet / gebühret hätte.

## Exempel,



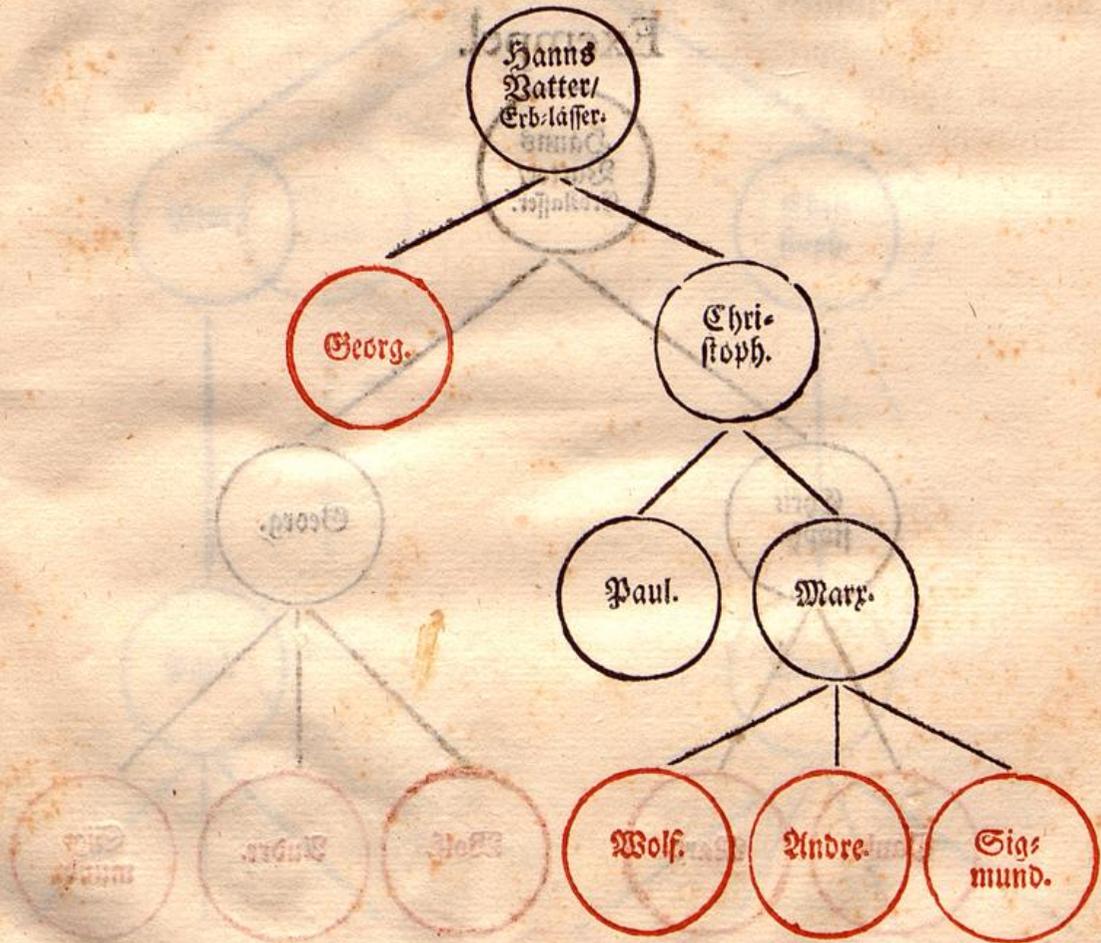
Allda ist die Erbschaft in drey gleiche Theil zu theilen / und hat der Georg allein ein Theil : Ulrich / und Mary den andern : Wolf / Sigmund / und Ludwig den dritten.

## §. V.

## §. V.

Gleicher Gestalt wird es mit denen Ur-Enckeln gehalten / als / wann der Verstorbene hinter ihm Sohn an einem / und Ur-Enckeln am anderen Theil verlast / so treten die Ur-Enckel auch in ihrer Vätter Fuß-Stapfen / und erben sammentlich nicht mehr / noch weniger / dann soviel ihrem Vatter zugestanden wäre.

## Exempel.

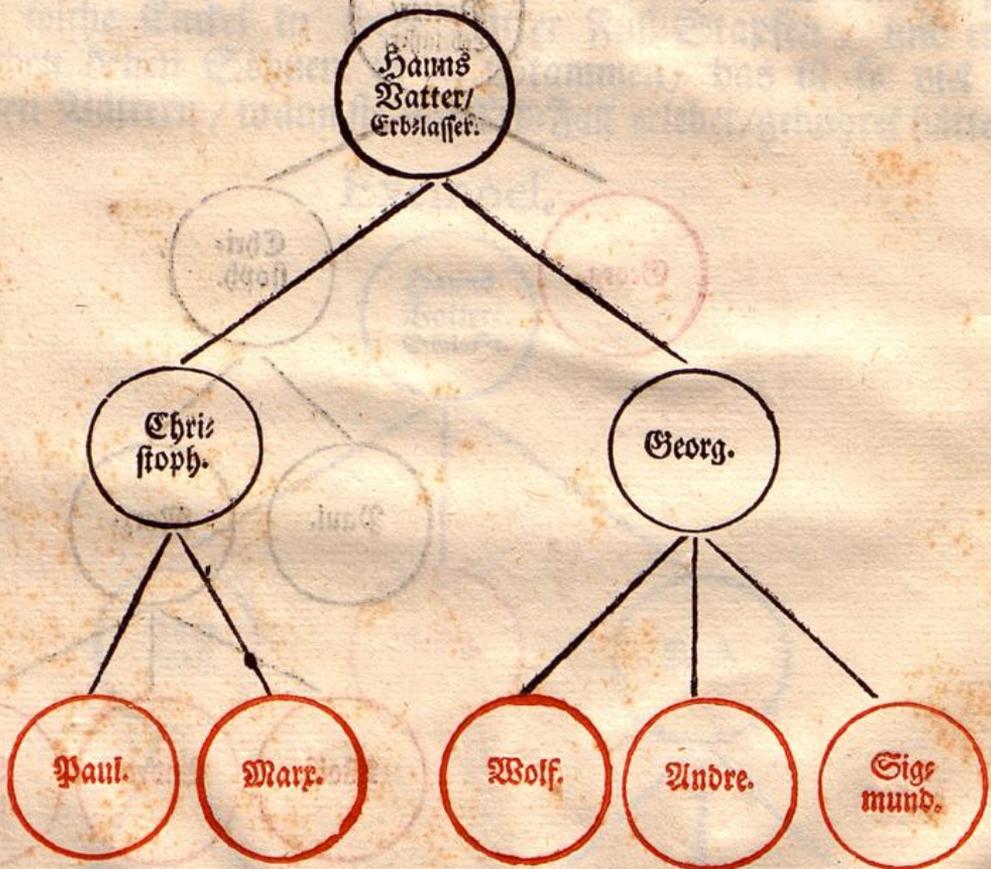


Diese drey Ur-Enckel Wolf-Andre / und Sigmund erben den halben / und der lebendige Sohn Georg den andern halben Theil; auch so der Christoph zween / oder mehr Söhne / und derselben jeder ferrer Sohn verlassen hätten / so wurde die Erbschaft nachmalen nur in zween Theil getheilet / und hätten beide / oder mehrer des Hannsen Enckel Söhne / wie auch ihre Vätter selbst / so sie im Leben wären / neben des abgeleiteten Sohn Georg nur einen halben Theil.

## §. VI.

Stirbt einer / und verlast keinen Sohn / sondern allein Enckel von mehr Söhnen herrührend / so sie schon in gleichem Grad seynd / erben sie doch nicht nach Anzahl der Personen / sondern nach Stammens-Recht / und treten in ihrer Väter Fuß-Stapfen / also daß sie / wie viel auch der Personen einer Seits mehrer / als der anderen seynd / von solcher Erbschaft gleichmäßige Theil bekommen.

## Exempel.



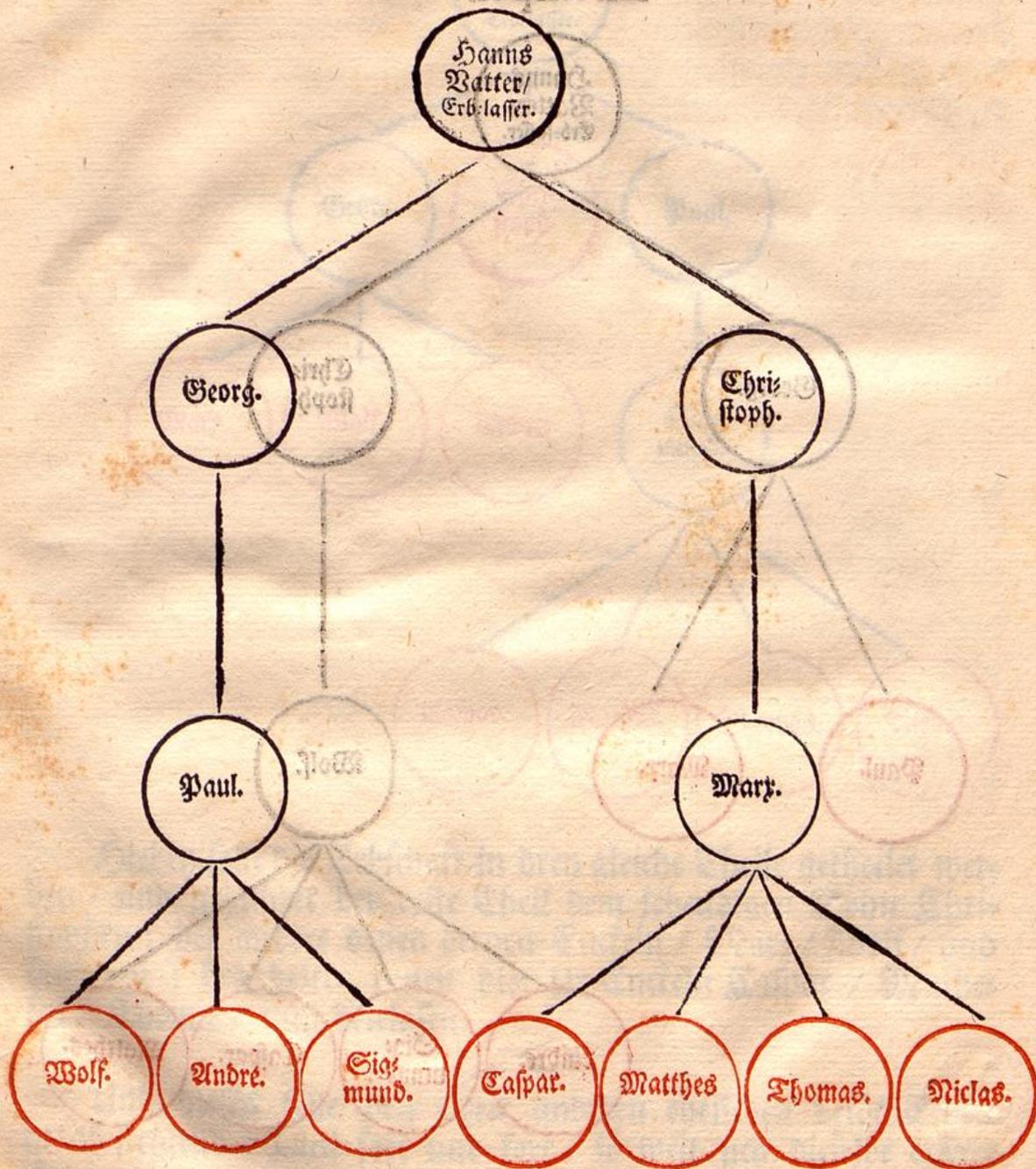
Diese zwey Enckel / Paul / und Mary. erben gleich so viel / als die andern drey / Wolf / Andre / und Sigmund mit einander.

## §. VII.

Und dieses ist gleichfalls / so einer weder Kinder / noch Enckel / sondern auch mehr Ur-Enckel / von mehrern Söhnen herrührend / verlast / thun auch dieselbe nach Stammens-Recht / und

und nicht nach Anzahl der Personen / ihrem Ur- / An- / Herrn erben.

Exempel.

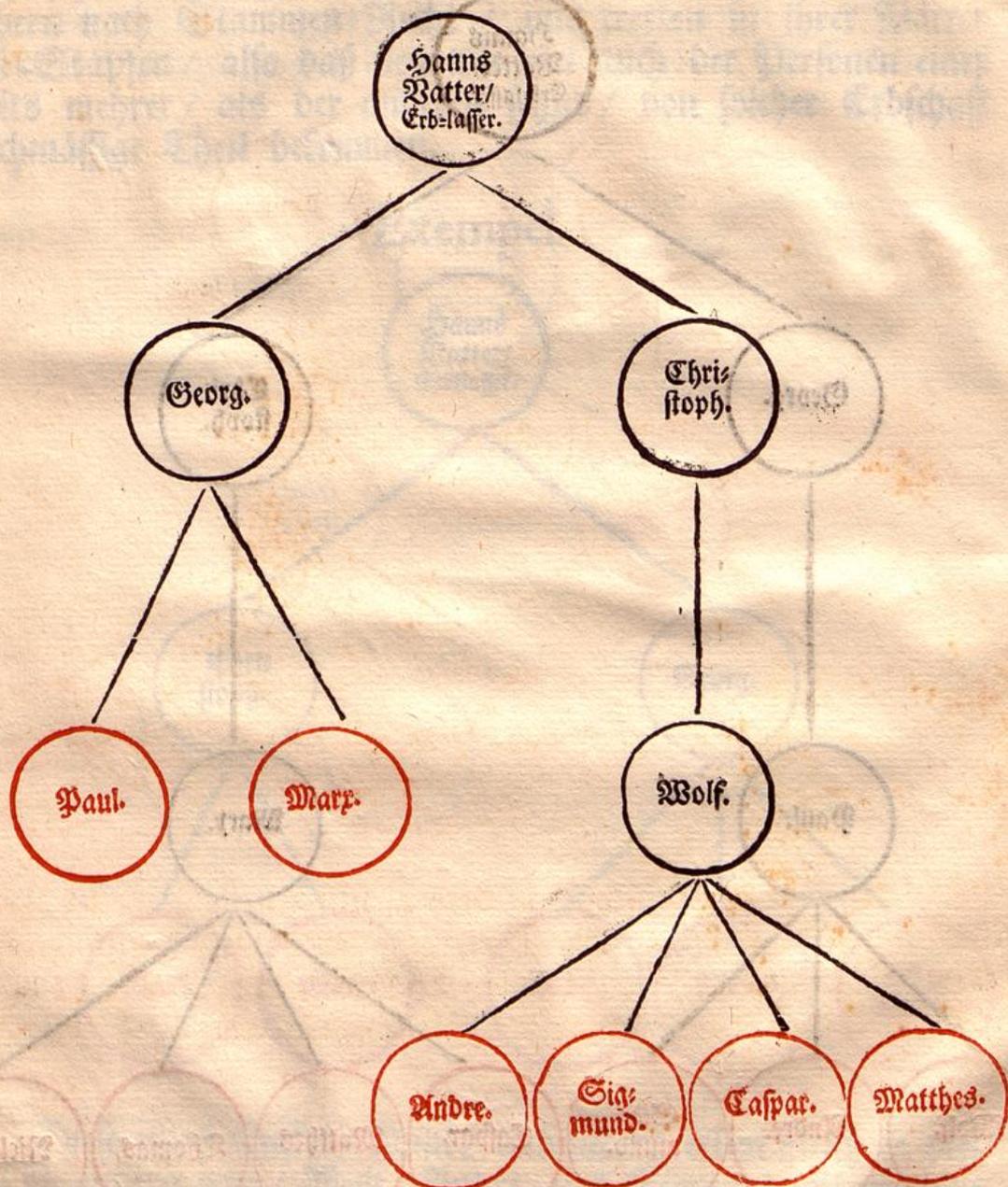


§. VIII.

So allein Enkel von einem Sohn / und Ur-Enkel von einem andern Sohn vorhanden / so treten abermals jede in ihrer

rer Vätter Fuß:Stapfen / und erben nicht nach Anzahl der  
Personen / sondern nach Stämmen:Recht.

## Exempel.

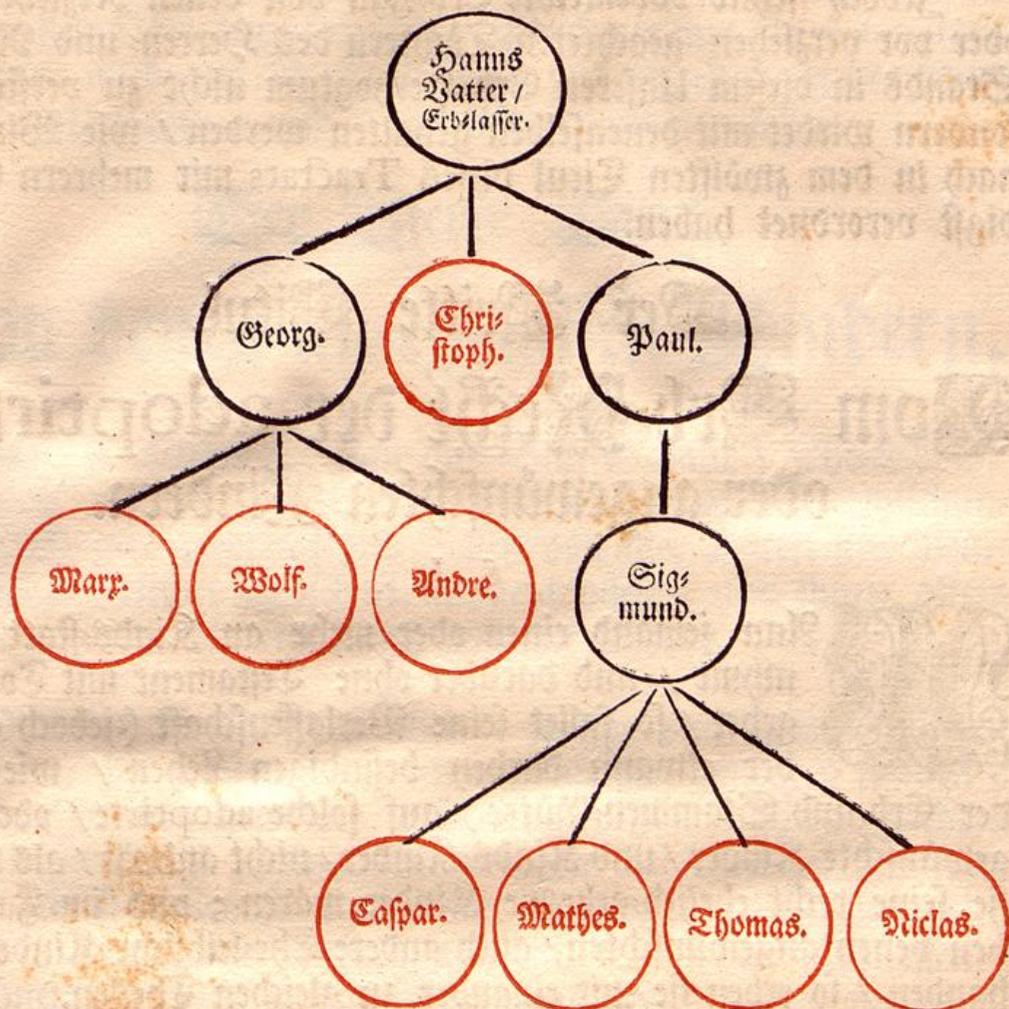


## §. IX.

Dieses ist auch also / wann neben denen Enckeln / und Ur:  
Enckeln ein Sohn noch im Leben wäre.

Exem-

Exempel.



Hiebey solle die Erbschaft in drey gleiche Theile getheilet werden / und gebühret der erste Theil dem lebendigen Sohn Christophen : der andere denen dreyen Enckeln / Mary / Wolf / und Andreen : der dritte denen vier Ur-Enckeln Caspar / Mathesen / Thomae / und Niclasen.

§. X.

Und dieses solle bey allen anderen ehelichen Leibs-Erben in absteigender Lini fort und fort / so weit sich dieselbe erstrecket / also gehalten / auch an Seiten der Eltern verlassenden Gütern kein Unterscheid / woher / oder wie dieselbe Güter erobert / oder gewonnen worden / gemacht / noch denen Kindern die Enterbungs-Ursachen ( als welche sich allein auf die letzten Willen verstehen ) vorgeworfen werden.

§. XI.

## §. XI.

Jedoch seynd obbemeldte Erb-Fall von denen verziehenen / oder vor verziehen geachteten Töchtern des Herren- und Ritter-Stands in diesem Unseren Erb-Herzogtum nicht zu verstehen / sondern wirdet mit denenselben gehalten werden / wie Wir hernach in dem zwölften Titul dieses Tractats mit mehrern Gnädigst verordnet haben.

## Der Dritte Titul.

## Vom Erb-Recht der adoptirten oder angewünschten Kindern.

## §. I.

**W**ann jemand einen oder mehr an Kinds-statt aufnimmt / und darüber ohne Testament mit Tod abgeheth / so fallet seine Verlassenschaft (jedoch auffer der etwann darbey befindigen Lehen / wie auch der Erb- und Stamm-Güter) auf solche adoptirte / oder angewünschte Kinder / und Kinds-Kinder / nicht anderst / als wann sie seine recht ehelich-geborne Kinder wären ; und im Fall neben denen angewünschten / auch andere Ehe-leibliche Kinder vorhanden / so erben sie mit einander zu gleichen Theilen.

## §. II.

Es hätte dann ein Vatter das angewünschte Kind noch in seinen Leb-Zeiten des Väterlichen Gewalts wiederum entlassen / in welchem Fall ihme der Adoption oder Anwünschung halber weiter kein Erb-Gerechtigkeit zu des Vatters Verlassenschaft zustehet.

## §. III.

Wie dann auch solches Erb-Recht der adoptirten und angewünschten Kindern nicht statt hatt / es seye dann daß die Adoption und Anwünschung unter denen Lands-Mit-Gliedern des Herren- und Ritter-Stands / und anderen in diesem Land wohnend Adelichen Stands-Personen mit Unserm Lands-Fürstlich-Gnädigsten Consens auf vorhergangene Vernehmung deren darbey interessirten Befreundten ; unter anderen Personen  
aber /